

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

Art. 5 RAO

RAO - Rechtsanwaltsordnung

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 03.08.2025

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist der Justizminister beauftragt.

In Kraft seit 01.01.1869 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at